

# **Ordnung des Zentrums für Lehrer:innenbildung der Universität Kassel vom 24.04.2023**

Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 17/2023 vom 06.09.2023

## **1. Zentrum für Lehrer:innenbildung**

Ergänzend zu § 54 HessHG wird für das Zentrum für Lehrer:innenbildung der Universität Kassel (ZLB) folgende Ordnung gemäß § 54 Abs. 6 HessHG erlassen.

## **2. Aufgaben**

- 2.1 Das Zentrum für Lehrer:innenbildung sorgt in Kooperation mit den Fachbereichen für koordinierte Strukturen der Lehre, des Prüfungswesens und des Studiums im Bereich der Lehramtsstudiengänge.
- 2.2 Es fördert ein ausgewogenes Verhältnis und eine inhaltliche Abstimmung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile der einzelnen Studiengänge sowie polyvalenter Studienstrukturen. Des Weiteren unterstützt es die Wissenschaftsorientierung und den Praxisbezug. Es fördert Weiterentwicklungen in der Lehrer:innenbildung in den Bereichen Medienbildung und Digitalisierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Internationalisierung, Umgang mit Diversität etc.
- 2.3 Es ist zuständig für die Planung und Koordinierung der schulpraktischen Studien, deren Weiterentwicklung, sowie für den Erlass der Praktikumsordnung.
- 2.4 Es stellt eine Studienberatung im Bereich der Lehramtsstudiengänge vor allem im Hinblick auf fachbereichsübergreifende Themen.
- 2.5 Es unterstützt in enger Kooperation mit dem Zentrum für Empirische Lehr-/Lernforschung (ZELL) die Bildungsforschung als Entwicklungsschwerpunkt sowie die fachdidaktische Unterrichtsforschung innerhalb der Universität insbesondere durch Initiierung und Unterstützung von fachbereichsübergreifender Kooperation.
- 2.6 Es koordiniert in enger Abstimmung mit den Fachbereichen und der Graduiertenakademie eine strukturierte Graduiertenförderung für den wissenschaftlichen Nachwuchs für angehende wie praktizierende Lehrkräfte an und unterstützt Studierende der Lehramtsstudiengänge bei ihrer für die Promotion erforderlichen Qualifizierung.
- 2.7 Es unterstützt den Wissenstransfer sowie projektbezogene Kooperationen zwischen Universität und Schulwesen in Lehre, Forschung und Entwicklung. Es berät und bündelt universitäre Angebote zur Lehrerfort- und -weiterbildung.
- 2.8 Es sorgt insbesondere für Information und Kooperation zwischen der Universität, der Lehrkräfteakademie, den regionalen Studienseminaren, den staatlichen Schulämtern, Einrichtungen der Lehrerfortbildung, dem beruflichen Bildungswesen und den Schulen.
- 2.9 Es beteiligt sich an Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren mit Aufgaben in der Lehrerbildung, gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 4 HessHG und der vom Präsidium erlassenen Allgemeinen Hinweise zur Durchführung von Berufungsverfahren.
- 2.10 Es fördert die Transparenz der Ressourcenverteilung bezüglich der für die Lehramtsstudiengänge zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel in den Fachbereichen.

### **3. Mitglieder**

- 3.1 Die Mitglieder des ZLB werden aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer für die Erste Staatsprüfung von den an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fachbereichen gemäß Anlage 1 für eine Amtszeit von vier Jahren durch die zuständigen Fachbereichsräte gewählt.
- 3.2 Zum Zweck der Beteiligung des ZLB an Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren mit Aufgaben in der Lehrerbildung nach Nr. 2.9 können in Ausnahmefällen aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer für die Erste Staatsprüfung weitere Personen als Mitglieder des ZLB bestellt werden. Die Aufgabe derer besteht ausschließlich darin, das ZLB in einer Berufungskommission zu vertreten. Sie gehören nicht der Mitgliederversammlung gemäß Nr. 4. an. Ihre Bestellung zu Mitgliedern des ZLB erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums des ZLB durch den Fachbereichsrat des betreffenden Fachbereichs. § 69 Abs. 3 HessHG bleibt unberührt.
- 3.3 Die Mitgliedschaft im ZLB gemäß Nr. 3.1 endet mit dem Ende der Amtszeit bzw. vorzeitig mit Beendigung der Mitgliedschaft an der Universität Kassel, durch Rücktritt oder durch Verlust der Prüfungsberechtigung für die Erste Staatsprüfung für die Lehramter im Lande Hessen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt für das ausgeschiedene Mitglied eine Nachwahl durch den Fachbereich, der das Mitglied entsandt hatte. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft im ZLB gemäß Nr. 3.2 endet mit dem Ende des Berufungsverfahrens.

### **4. Mitgliederversammlung**

- 4.1 Die Mitgliederversammlung des ZLB berät über den jährlichen Rechenschaftsbericht des Direktoriums. Sie schlägt dem Präsidium die Mitglieder für das Direktorium vor und berät in grundlegenden Themen der Weiterentwicklung der Lehrerbildung.
- 4.2 Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder gemäß Nr. 3.1 mit Stimmrecht an.
- 4.3 Als beratende Mitglieder mit Rederecht gehören der Mitgliederversammlung zudem
- a) sechs von der Lehramtsfachschaft delegierte Studierende,
  - b) Vertretungen der Lehrkräfteakademie,
  - c) Vertretungen der nordhessischen Studienseminare,
  - d) Vertretungen der nordhessischen Schulämter,
  - e) je eine fachwissenschaftliche Vertretung der Fachbereiche 07, 15 und 16 sowie
  - f) die beratenden und kooptierten Mitglieder des Direktoriums gemäß Nr. 5.3 an.

### **5. Direktorium**

- 5.1 Das Direktorium nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 54 Abs. 4 HHG wahr und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- 5.2 Das Direktorium besteht aus sechs Mitgliedern des ZLB gemäß Nr. 3.1, und zwar aus jeweils mind. einem Mitglied
- aus dem Bereich der Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften,
  - aus dem Bereich der Fachdidaktiken sowie
  - aus dem Bereich der Fachwissenschaften.

Das Präsidium bestellt die Mitglieder des Direktoriums für die Dauer von vier Jahren aufgrund der Vorschläge der Mitgliederversammlung des ZLB. Dabei soll jedes Lehramt mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sein. Die Bestellung bedarf des

Einvernehmens mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem für Lehrerbildung zuständigen Ministerium.

- 5.3 Ein Mitglied des Präsidiums der Universität, die Leiterinnen bzw. Leiter der Referate gemäß Nr. 9. sowie die/der Vorsitzende der Kommission Kernstudium gehören dem Direktorium mit beratender Stimme an, sofern sie nicht bereits Mitglieder sind. Das Direktorium soll bis zu drei weitere Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Lehramtsfachschaft, mit beratendem Stimmrecht kooptieren.
- 5.4 Das Direktorium wählt für in der Regel zwei Jahre ein stimmberechtigtes Mitglied zur leitenden Direktorin bzw. zum leitenden Direktor, regelt die weiteren fachlichen Zuständigkeiten der einzelnen Direktoriumsmitglieder sowie Stellvertretungen in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird im Einvernehmen mit dem Präsidium beschlossen.
- 5.5 Das Direktorium benennt aus dem Kreise der ZLB-Mitglieder nach 3.1 dieser Ordnung fünf Vertreter:innen und fünf Stellvertreter:innen der Universität Kassel in der ständigen Kooperationskonferenz nach § 6 Abs. 3 und Abs. 4 HLbG für eine Amtszeit von vier Jahren.

## **6. Leitende:r Direktor:in**

Die leitende Direktorin oder der leitende Direktor des ZLB führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Direktoriums. Sie/er vertritt das ZLB in den zentralen Gremien der Universität.

## **7. Referate**

Für folgende gesetzlich vorgesehene und für die Weiterentwicklung der Lehrer:innenbildung notwendige Aufgaben kann das Direktorium des ZLB Referate (auf Dauer oder auf Zeit) einrichten und diesen Zuständigkeiten übertragen.

- 7.1 Referat Schulpraktische Studien  
Das Referat Schulpraktische Studien ist im Rahmen der einschlägigen Ordnungen insbesondere zuständig für die Organisation, Begleitung, Evaluation und konzeptionelle Weiterentwicklung der Schulpraktischen Studien sowie der Organisation von Qualifizierungsveranstaltungen für Mentorinnen und Mentoren.
- 7.2 Referat Interdisziplinäre Grundschulpädagogik  
Das Referat Interdisziplinäre Grundschulpädagogik ist im Rahmen der einschlägigen Ordnungen und Beschlüsse zuständig für die Belange des Lehramtsstudiums L1, insbesondere des Teilstudiengangs Sachunterricht, für die Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für den Wissenstransfer im Bereich der Grundschulpädagogik. Die Zuständigkeit der Fachbereiche für die Durchführung des Lehrangebots einschließlich der studienbegleitenden Prüfungen bleibt unberührt.

## **8. Projekt- und Arbeitsgruppen**

Für spezifische Sachaufgaben kann das Direktorium Projekt- und Arbeitsgruppen auf Zeit einrichten. Diese sollen insbesondere der Kooperation zwischen den Fächern sowie zwischen der Universität und dem Schulwesen dienen bzw. strukturelle Innovationen vorbereiten. Sie berichten dem Direktorium regelmäßig über ihre Arbeit.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Die Satzung des Zentrums für Lehrer:innenbildung in der Fassung vom 18.08.2017 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 11/2017 vom 11.09.2017, S.2119ff.) tritt an diesem Tage außer Kraft.

Beschlossen vom Präsidium am 24.04.2023

Die Präsidentin

Prof. Dr. Ute Clement

## Anlage 1

### Mitgliederversammlung des Zentrums für Lehrerbildung

Für die Mitgliederversammlung des ZLB können Vertreter und Vertreterinnen aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften
  - 15 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 01:  
10 (Erziehungswissenschaft), 4 (Psychologie), 1 (Musik)
  - 3 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 05:  
3 (Soziologie, Politikwissenschaft, Geschichte)
  - 2 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 (Berufsbildung)
  
- b) Fachdidaktiken
  - 1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 01
  - 7 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 02
  - 3 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 05
  - 1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 07
  - 7 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10
  - 1 vom Kunsthochschulrat der Kunsthochschule
  
- c) Fachwissenschaften
  - 1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 01
  - 7 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 02
  - 5 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 05
  - 1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 07
  - 5 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10
  - 1 vom Kunsthochschulrat der Kunsthochschule